

II- 1749 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

499/A.B.

zu 498/J.

Pr.Zl. 5.901/17-I/1-1971 Präz. am 7. Sep. 1971, am 19. August 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Halder und Genosse, Nr. 778/J-NR/1971 vom 9. Juli 1971: "Verwirklichung der Vorschläge der Verwaltungsreformkommission".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Die Bundesregierung hat in ihrem Schreiben an den Präsidenten des Nationalrates betreffend Vorlage des Berichtes der Verwaltungsreformkommission festgestellt, daß dieser Bericht eine wertvolle Unterlage darstellt, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden solle. Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses werden alle von der Verwaltungsreformkommission vorgeschlagenen Vereinfachungen für den Bereich meines Ressorts geprüft und, falls sie den Erfordernissen entsprechen, verwirklicht.

Hiezu darf ich hinweisen, daß der Bericht der Verwaltungsreformkommission selbst eine allgemeine Leitlinie enthält, nach der auch bei zukünftigen Vereinfachungsmaßnahmen vorgegangen werden soll. Der Bericht führt aus, daß die praktische Durchführung der Maßnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie auf die sich ändernden Situationen Bedacht nimmt, rasch reagiert, flexibel und pragmatisch erfolgt.

Eine absolute Bejahung oder Verneinung einer bestimmten Verwaltungsreformmaßnahme würde daher den Vorstellungen, welche die Verwaltungsreform selbst von der Reform hat, nicht entsprechen.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, wenn ich Ihnen nunmehr hinsichtlich der einzelnen von Ihnen angeführten Vorschläge der Verwaltungsreformkommission die maßgeblichen Erwägungen, auf die bei der Verwirklichung Bedacht genommen werden muß, darstelle.

I) Zentralstelle

Die Dienstpostenbewertung ist eine ständige Aufgabe der Personalverwaltungen, die vor allem ihren Niederschlag bei der Budgeterstellung findet.

Was die Auswirkungen hinsichtlich der Dienstposten bei der Trennung der Österreichischen Bundesbahnen von der Hoheitsverwaltung anlangt, so hatte diese zur Folge, daß 48 Dienstposten in die Hoheitsverwaltung übertragen wurden, wovon jedoch bei den Österreichischen Bundesbahnen 18 Dienstposten zur Nachbesetzung gelangen mußten.

Die bei der Zentralstelle angeführten Mitkompetenzen sind solche, die sachlich erforderlich sind. Ein allfälliger Abbau von Mitkompetenzen kann daher nicht ohne weiteres erfolgen. Gegenwärtig ist es allerdings so, daß vor allem darauf Bedacht genommen wird, bei der Ausarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften die speziellen Belange des Verkehrs wahrzunehmen. Ich erlaube mir, aber darauf hinzuweisen, daß ein ins Gewicht fallender Verwaltungsaufwand damit nicht verbunden ist.

II) Post- und Telegraphenverwaltung

a) Verminderung der Post- und Telegraphendirektionen:

Nach den im Verkehrsressort bekannten Vorstellungen zieht die Verwaltungsreformkommission nur eine Auflösung der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in Klagenfurt und die Eingliederung Kärntens in den Bereich der Post- und Telegraphendirektion Graz in Betracht. Durch diese Maßnahme könnten nach einer gewissen Übergangszeit etwa 30 Bedienstete (jährlicher Kostenaufwand hiefür etwa 4 Mio S) erspart werden.

- 3 -

Etwa 120 Bedienstete der Klagenfurter Direktion (einschließlich Buchhaltung) müßten, bis das entsprechende zusätzliche Verwaltungs-(Rechnungs)-personal aus dem Grazer Direktionsbereich herangebildet ist, nach Graz dienstzugeteilt werden, was zweifellos für die Betroffenen als Härte aufzufassen wäre. Den Einsparungen würde aber auch eine gewisse Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren gegenüberstehen.

Die Voraussetzungen für die Auflösung der Post- und Telegraphendirektion Klagenfurt, die nur im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung in die Wege geleitet werden könnte und im übrigen eines Bundesgesetzes bedürfte, sind derzeit nicht gegeben, weil die hochbaulichen Maßnahmen bei der Post- und Telegraphendirektion in Graz mangels der hiezu erforderlichen Kredite (notwendiger Aufwand mehr als 30 Mio S) in nächster Zeit nicht getroffen werden können. Abgesehen von den vorerwähnten Umständen wird auch in Zukunft mit Rücksicht auf die ständig steigenden Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens eine Auflösung der Post- und Telegraphendirektion Klagenfurt nicht in Frage kommen.

b) Verminderung der Postämter:

Mit dem Vorschlag, eine Verminderung der Postämter vorzunehmen, stimme ich insofern überein, als naturgemäß für eine solche Maßnahme nur kleine Ämter in Frage kommen. Allerdings lassen sich auch solche Schließungen in der Praxis nur schwer durchführen. Sie bringen nämlich betriebliche und personelle Schwierigkeiten bei den Nachbarämtern mit sich, da deren Aufnahmefähigkeit begreiflicherweise begrenzt ist und der Arbeitsanfall durch die Schließung von Nachbarämtern naturgemäß steigt.

Im Zuge der zunehmenden Ausstattung der Landzustellung mit zweispurigen Kraftfahrzeugen wird jedoch getrachtet werden, bestimmte Gebiete durch motorisierte Landzusteller postalisch zu versorgen und im Anschluß daran kleine Postämter zu schließen.

- 4 -

Im Jahre 1971 wurde bisher ein Postamt (3703 Ruppersthal) aufgelassen. Die Auflassung von zwei weiteren Postämtern (3182 Marktl, Traisental und 4903 Kohlgrube) wird derzeit geprüft.

c) Verminderung der Bezirksbauführungen:

Die Bezirksbauführer sind für den rationellen und ökonomischen Ausbau des Fernmeldenetzes ihres Bereiches verantwortlich. Eine Reduzierung der Bezirksbauführungen und die damit verbundene Vergrößerung der Baubezirke würde sich sowohl auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Baugeschehens als auch auf die wirtschaftliche Führung und zweckmäßige Planung ungünstig auswirken. Es erscheint mir daher aus den angeführten Gründen nicht vertretbar, diesen Vorschlag zu verwirklichen, da einzelne Bezirksbauführer schon bei der derzeitigen Baubezirksgröße stark überlastet sind.

d) Auflassung des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg:

Das Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg ist rechtlich keine selbständige Dienststelle, sondern lediglich eine Außenstelle der Post- und Telegraphendirektion Linz in Salzburg mit 36 Bediensteten. Die Transferierung dieser Außenstelle nach Linz würde äußerstensfalls eine Einsparung von 3 bis 5 Bediensteten ermöglichen.

Dazu kommt, daß die Post- und Telegraphendirektion Linz schon derzeit in 3 Objekten untergebracht ist und für das in Linz weiterhin benötigte Personal der derzeitigen Außenstelle Salzburg weitere Räumlichkeiten angemietet werden müßten.

Bis zur Heranbildung des zusätzlichen für den Salzburger Bereich benötigten Verwaltungspersonals aus Linz müßte die entsprechende Anzahl von Bediensteten des derzeitigen Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg nach Linz dienstzugeteilt werden, was zweifellos mit Härten für die Betroffenen und für eine gewisse Zeit mit einem Mehraufwand an Reisegebühren

- 5 -

verbunden wäre.

Angesichts der nur geringfügigen möglichen Einsparungen und der Haltung der Salzburger Landesregierung, die der schon öfters in Aussicht genommenen Auflassung des PuT-Inspektorates Salzburg stets widersprochen hat, sollte von der Auflassung des PuTI Salzburg wohl abgesehen werden.

e) Verminderung der Zahl der Buchhaltungen

Dieser Vorschlag sowie die Absicht die Buchhaltungen zu rationalisieren ist ein komplexes Problem, das letztlich unter anderem auch mit der angestrebten Neuregelung des Haushaltswesens im Zusammenhang steht. Schon aus personellen Gründen müssen laufend entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

f) Rationalisierung des Postdienstes

Bezüglich der bereits durchgeführten Maßnahmen (Hausbrieffachanlagen, Motorisierung des Zustelldienstes, Postleitzahlen) werden von der Post- und Telegraphenverwaltung nunmehr laufend die personellen Konsequenzen gezogen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß den zu erwartenden Personalersparungen insbesondere im Hinblick auf die personalintensive Struktur des Postbetriebsdienstes Grenzen gesetzt sind.

Durch die Einführung der Hausbrieffachanlagen war es möglich, das steigende Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Dabei ist aber zu bedenken, daß die Hausbrieffachanlagen weder bei der Zustellung von bescheinigten Sendungen und Geldbeträgen noch bei den Inkassotätigkeiten (Zeitungsbezugsgeld-, Rundfunk- und Fernsehrundfunkinkasso) Einsparungen ermöglichen. Jedenfalls wurden mit den neuen

- 6 -

Systemisierungsrichtlinien für den Zustelldienst, die seit Februar 1970 in Kraft sind, die personellen Konsequenzen aus der Aufstellung der Hausbrieffachanlagen gezogen.

Für den Einsatz zweispuriger Kraftfahrzeuge im Landzustelldienst stehen heuer erstmalig 20 Fahrzeuge zur Verfügung; die personellen Einsparungen werden sofort mit dem Einsatz der Wagen durchgeführt.

Das durch das Postleitzahlensystem vereinfachte Arbeiten (Wegfall von Geographiekenntnissen, geringere geistige Beanspruchung) hat erfahrungs- gemäß im Durchschnitt keine Leistungssteigerung zur Folge, da das nunmehrige Kartieren nach Zahlen mehr und stärker ermüdet, sodaß ein allenfalls anfängliches rasches Arbeitstempo im Laufe des Dienstes durch die stärkeren Ermüdungserscheinungen ausgeglichen wird.

Das an und für sich monotone Sortieren nach Leitzahlen wird durch den Anfall von Briefsendungen ohne Leitzahlenangabe wieder unterbrochen; dies erfordert eine ständige geistige Umstellung und wirkt sich somit auf das Arbeitstempo hemmend aus. Für die Bearbeitung des gemischt einlangenden Briefmaterials sind daher weiterhin geographische Kenntnisse notwendig. Dies ist auch der Grund, warum eine verwendungsgruppenmäßige Abwertung der Briefsortierung bisher nicht erfolgen konnte.

g) Dienstpostenbewertungen

Der Bewertung der Arbeitsplätze der Post- und Telegraphenverwaltung liegen Richtlinien zugrunde, die im wesentlichen schon in die

- 7 -

Zeit der 1. Republik zurückreichen. Diese Richtlinien werden von Zeit zu Zeit überprüft und auf Grund der tatsächlichen Anforderungen berichtigt. Im "Schalterdienst und im Postgutbegleitdienst" haben sich die Tätigkeitsmerkmale aber seither kaum geändert.

Es besteht gegenwärtig keine Veranlassung in den genannten Diensten eine Änderung in der Bewertung der Arbeitsplätze, die eine Verschlechterung für die Bediensteten bedeuten würde, vorzunehmen.

h) Revision der Zeitwerte

Die derzeit geltenden Zeitwerte werden laufend den sich stetig ändernden betrieblichen Erfordernissen angepaßt. Bei der Erstellung der Zeitwerte kommt nach den Richtlinien des Verbandes für Arbeitsstudien (REFA) der Bestimmung des Leistungsgrades eine entscheidende Bedeutung zu. Da einem Zeitwert nicht eine zufällig hohe oder geringe, sondern eine normale Leistung des Bediensteten zugrunde liegen soll, ist es unerlässlich, daß der Zeitstudienmann bei der Messung der Ist-Zeiten des Bediensteten zugleich auch den menschlichen Leistungsgrad berücksichtigt, wobei auch darauf geachtet werden muß, daß vorschriftsmäßig gearbeitet wird. Zu den festgestellten Ausführungszeiten sind daher nach den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen sachliche und persönliche Verteilzeitzuschläge zur Berücksichtigung von Erschwernissen und des Ermüdungsfaktors zu geben. Der Leistungsgrad dient der Umwandlung der aufgenommenen Ist-Zeiten in Normalzeiten, d.h. in diejenigen Zeiten, die der Normalleistung des Menschen entsprechen. Da man den menschlichen Leistungs-

- 8 -

grad nicht wie die Geschwindigkeit eines Kraftwagens mit einem Instrument messen kann, so muß er von dem, der die Zeitabnahme durchführt, geschätzt werden. Dies erklärt auch das Abweichen von den Meßergebnissen.

i) Beschleunigung des Zahlungsverkehrs bei den Postämtern durch Einsatz moderner technischer Einrichtungen.

Was den Vorschlag anbelangt, Schalterfrankiermaschinen einzusetzen und dadurch den Zahlungsverkehr bei den Postämtern zu beschleunigen, wäre zu sagen, daß derartige Maschinen schon seit Jahren bei den Postamtsschaltern mit gutem Erfolg verwendet werden. Die Direktionen haben die Möglichkeit, Schalterfrankiermaschinen für stark ausgelastete Schalter in das jährliche Beschaffungsprogramm aufzunehmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite werden diese Anforderungen befriedigt.

j) Ausdehnung der Fernsehberechtigung auf die Berechtigung zum Rundfunkempfang

Die Verwirklichung des Vorschlages, "die Fernsehberechtigung und die Fernsehgebühr auf die Berechtigung zum Rundfunkempfang auszudehnen", würde bei der Annahme, daß derzeit rund eine Million Fernsehteilnehmer (von insgesamt nahezu 1 1/2 Millionen) als gemeldete Rundfunkhörer das Rundfunkentgelt zu entrichten haben, für die Rundfunkgesellschaft Mindereinnahmen im Ausmaß von jährlich rund 200 Millionen Schilling, das ist etwa die Hälfte der Einnahmen aus dem Rundfunkentgelt, zur Folge haben. Sollte jedoch - was nach dem Wortlaut des Vorschlages anzunehmen ist - die Rundfunkempfangsberechtigung in Hinkunft überhaupt zu entfallen haben (denn nur dann könnte "die Führung von etwa 2,000.000 Kartei-

- 9 -

karten für Rundfunkteilnehmer sowie die Einhebung der gegenständlichen Gebühr" unterbleiben), würde der finanzielle Verlust auf den doppelten Betrag ansteigen. Die erwähnten Mindereinnahmen würden die Rundfunkgesellschaft zwingen, das Entgelt für die Berechtigung zum Fernsehempfang entsprechend zu erhöhen. Dies würde vor allem aber die große Zahl jener Fernsehteilnehmer auf den Plan rufen, die kein Rundfunkgerät betreiben und die sicherlich nicht gewillt wären, für eine Berechtigung zu bezahlen, die sie weder beantragt haben noch in Anspruch nehmen. Eine solche Maßnahme würde von der hievon betroffenen Bevölkerung als nicht vertretbare Verschlechterung empfunden werden und in der Öffentlichkeit auf berechtigte Kritik stoßen.

Im übrigen sei bemerkt, daß die Post- und Telegraphenverwaltung das Einhebungsverfahren (Inkasso durch die Zusteller) für die Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr (einschließlich des Rundfunk- und Fernsehrundfunkentgeltes der Rundfunkgesellschaft sowie der zu entrichtenden Landesabgaben) bereits auf ein elektronisches Datenverarbeitungssystem umgestellt. Hierdurch können - wie dies in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie in Teilen der Steiermark schon der Fall ist - die Gebühren für die Rundfunk- und Fernsehrundfunkbewilligung eines Inhabers gemeinsam in einer Rechnung zur Einzahlung vorgeschrieben werden. Das alte System (getrennte Evidenzhaltung und Verrechnung der Rundfunk- und der Fernsehrundfunkgebühr) wird allmählich auch in den übrigen Bundesländern auf das neue Verfahren umgestellt werden. Durch das neue Verfahren wurde es möglich, die bisher erforderlichen 6 Karteien auf eine zu reduzieren. Bei der Entwicklung des erwähnten elektronischen Datenverarbeitungssystems wurde berücksichtigt, daß es nicht nur Rundfunkhörer gibt, die kein Fernsehgerät betreiben, sondern auch Fernsehteilnehmer, die kein Rundfunkgerät betreiben. Es wurde auch darauf geachtet, daß sich durch die Umstellung auf das neue System

- 10 -

keine Mindereinnahmen für die Post- und Telegraphenverwaltung und für die Rundfunkgesellschaft ergeben und daß hiwdurch keine Erhöhung der von den Rundfunk- und Fernsehteilnehmern zu entrichtenden Beträge eintritt. Die vorstehend dargestellte Umstellung des Rundfunkinkassos auf Datenverarbeitungsanlagen wird fortgeführt werden. Eine darüber hinausgehende "Zusammenlegung der Berechtigungen für den Rundfunk- und Fernsehempfang" ist dagegen nicht vorgesehen.

k) Koordinierung zwischen den Bahn- und Kraftfahrlinien

An der Verbesserung der Verkehrsbedienung im Rahmen der Kraftfahrdienste wird im Sinne des Bahn-Post-Kraftfahrtübereinkommens ständig gearbeitet. Die Zusammenarbeit mit anderen Massenverkehrsträgern wird unsererseits immer gesucht und hat auch zu Erfolgen geführt, sofern von der Post als Bundesbetrieb nicht grundsätzlich die Übernahme unrentabler Linien erwartet wurde.

Eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung bei der Gewährung von Tarifbegünstigungen im Postautodienst ist wegen der ohnedies einfachen, im Amtlichen Kursbuch veröffentlichten Bestimmungen kaum möglich.

Die Koordinierung und Lösung großräumiger Verkehrsfragen wird ständig betrieben und bedarf vorerst keiner weiteren konkreten Maßnahme.

III. Bundesbahnen

Zum allgemeinen Hinweis der Verwaltungsreformkommission auf die im Expertengutachten enthaltenen "Vorschläge zur Rationalisierung der Österreichischen Bundesbahnen", erlaube ich mir zu bemerken, daß mit Rücksicht auf den Umfang und die Komplexität der Materie im Sinne der schon eingangs gemachten Ausführungen eine absolute Bejahung oder Verneinung der einzelnen Rationalisierungsvorschläge nicht

- 11 -

zweckdienlich ist.

Bisher wurden im Sinne der im "Professorenbericht" gegebenen Anregungen nach dem Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes drei sog. "Stabstellen" geschaffen, u. zw.: Die "Elektronische Datenverarbeitung", die "Planungsstelle" und die "Betriebswirtschaft", die jedoch nur zum Teil mit bereits vorhandenen Dienstposten ausgestattet werden konnten. Andere organisatorische Maßnahmen im Bereich der Generaldirektion und der Zentralstellen mit dem Ziele einer personellen Einsparung wurden bereits durchgeführt bzw. sind derzeit noch in Vorbereitung. Feststeht, daß die allgemeinen Rationalisierungsmaßnahmen, im besonderen bei den Außendienststellen, nicht unerhebliche Erfolge gebracht haben. So konnte im Dienstpostenplan 1970 gegenüber 1969 eine Senkung um 294 Dienstposten erreicht werden. Im Dienstpostenplan 1971 konnte gegenüber 1970 die Vermehrung der Dienstposten auf lediglich 272 beschränkt werden, obwohl die Einführung der 43-Stunden-Woche einen Mehrbedarf von rd. 3600 Bediensteten ergeben hätte, so daß tatsächlich 3328 Dienstposten eingespart wurden. Für den Dienstpostenplan 1972 ist trotz der bereits feststehenden weiteren Verkürzungen der Arbeitszeit eine Verminde rung der Dienstposten vorgesehen, doch ist zur Zeit eine genaue Angabe hierüber noch nicht möglich. Derzeit werden weitere Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung bzw. Koordinierung bestimmter Aufgaben und Arbeitsbereiche, vornehmlich mit dem Ziele einer sparsamen Personalgebarung, geprüft. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die durch die prekäre Lage auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt auch für die Österreichischen Bundesbahnen kritisch gewordene Situation zwingend verlangt, alle nur erdenklichen Möglichkeiten einer Personaleinsparung weitgehendst auszuschöpfen, da ansonsten die Weiterführung des Betriebes nicht mehr gewährleistet erscheint.

- 12 -

IV. Sofortmaßnahmen:

Wie ich im Abschnitt II lit. k bereits ausgeführt habe, wird der Verbesserung der Verkehrsbedienung im Sinne des Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommens ständig gearbeitet. Für die im Gemeinschaftsverkehr mit der Post betriebenen Linien Wien-Göpfritz, Linz-Steyr und Innsbruck-Kematen-Oberperfuß und Kühtai wurden Gemeinschaftsfahrpläne aufgelegt.

Als weitere Maßnahme im Rahmen des Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommens wurden die Autobusbahnhöfe Wien-Landstraße und Wels von Bahn und Post gemeinsam errichtet und in Betrieb genommen. In einem Zusatzübereinkommen wurde die Betriebsabwicklung festgelegt.

Weiters wird nunmehr die Frage der einheitlichen Haltestellenzeichen einer Klärung zugeführt.

Die Abrechnung der von Bahn und Post erbrachten gegenseitigen Leistungen der verschiedensten Art erfolgt nun zentral im Sinne des Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommens.

Schließlich ist auch die gemeinsame Beschaffung einheitlicher Omnibusse zur Erzielung einer größeren Stückzahl und damit eines wirtschaftlicheren Preises bereits in die Wege geleitet.

Was die Frage der Vereinfachung und Beschleunigung bei der Gewährung von Tarifbegünstigungen für Einzelne und für Gruppen anlangt, so werden alle diesbezüglichen Möglichkeiten geprüft. Naturgemäß können Tariffragen bei den Massenverkehrsmitteln nicht isoliert in Bezug auf allfällige Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen betrachtet werden, sondern es ist hier stets auch auf die gesamtwirtschaftlichen Aspekte Bedacht zu nehmen.

Bezüglich der Zusammenlegung der Berechtigungen für Rundfunk- und Fernsehempfang verweise ich auf die Ausführungen unter lit. j im II. Abschnitt.

- 13 -

Zu Frage 2:

Aus der einleitenden Darstellung ergibt sich, daß nicht davon gesprochen werden kann, daß ich mit einem Vorschlag der Verwaltungsreformkommission absolut nicht übereinstimme, sondern daß die Dringlichkeit und Notwendigkeit der betreffenden Maßnahmen pragmatisch beurteilt werden muß.

Zu Frage 3:

Ich werde dem Nationalrat in jenen Punkten, in welchen gesetzgeberische Maßnahmen oder eine Mitwirkung des Nationalrates bei der Verwirklichung von Verwaltungsreformvorschlägen erforderlich sind, zum ehestmöglichen Zeitpunkt die entsprechenden Vorlagen zuleiten.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich aber hier um kein in sich abgeschlossenes Reformwerk, sondern um die Anpassung an die jeweils geänderten Verhältnisse handelt, können auch konkret fixierte Termine nicht genannt werden.

Grundsätzlich ist allerdings festzustellen, daß die meisten Verwaltungsreformmaßnahmen auf administrativem Wege erledigt werden können.

Zu Frage 4 und 5:

Zu den beiden letzten Fragepunkten erlaube ich mir festzustellen, daß eine Beantwortung derselben mit Rücksicht auf die in den Fragepunkten 1 - 3 gemachten Ausführungen entfallen kann.

Der Bundesminister:

